





26

PRO-MEMORIA

des

Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen
Comitial-Gesandten,

H E R R N

Ehrich Christoph Freyherrn von Plotho,

d. d. 29sten Novembr. 1757.

an die

allgemeine Reichstags-Versammlung
zu Regensburg,

den Insinuations-Actum des dasigen Hochstifts-
Advocaten, D. Aprils betreffend.

PRO MEMORIA

Wenigstens und dem Bräutigam

Wenigstens

Wenigstens

Wenigstens

Wenigstens

Wenigstens

Wenigstens

Wenigstens

S ist in verschiedenen öffentlichen Zeitungen unter dem Articul von Regensburg, ohn-
längst recensiret worden, was in dem
Churbrandenburgischen Gesandtschafts-
Quartier mit einem sich für einen Notarium ausges-
benden Menschen, Namens April, wegen einer von
ihm vermeyntlich tentirten Insimiation vom 14ten
Octobr. a. c. sich zugetragen haben solle.

Damit nun das Publicum von der eigentlichen
Beschaffenheit dieser Sache benachrichtiget, und denen
deshalb verschiedentlich ausgestreueten falschen Ge-
ruchten begegnet werden möge: So hat man der
Nothdurft zu seyn erachtet, den wahren Vorgang
bekannt zu machen.

Den 13ten October Nachmittags halb drey Uhr
wurde der Churbrandenburgischen Comitial-Ge-
sandtschaft gemeldet, daß ein sich angebender hiesiger
Hochstifts-Advocat und Doctor, Namens April,
Selbige zu sprechen verlangete, wurde aber wegen
Unpäßlichkeit abgeschlagen, und daß, wenn etwas an-
zubringen, solches dem auf dem Archiv sich eben be-
findenden Churbrandenburgischen Legations-Secre-
tario zu eröffnen wäre, durch welchen das Anbringen
wollte

wollte vernommen, und die Antwort darauf gegeben werden. Allein hierauf wurde wieder gemeldet: Wie der Hochstifts-Advocat und Doctor April, nach habendem Special-Befehl, die Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft selbst zu sprechen verlangete, und also auf einen andern Tag Zeit und Stunde ausbitten ließe, welche denn auf den andern Tag Vormittags um 12 Uhr gegeben wurde. Selbiger fand sich auch zu gesetzter Zeit ein, und wurde, nach vorheriger Anmeldung, in das Nebenzimmer geführt, wovon die Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft aus der Wohnstube zu gleicher Zeit mit demselben eintrat, auch sogleich fragte: Was das Begehren? Worauf der oberwehnte April aus dem Busen ein in Folio zusammengebogenes Paquet heraus zog, und solches stillschweigend überreichte, mit einer von dergleichen Art Leute hier nicht ungewöhnlichen Timidität; dahero auch solches ohne Bedenken angenommen wurde, in der gewissten Meynung, daß selbiges in einem bey hiesigem Hochstifte ventilirten Proceß an ein Königl. Preussisches Dicasterium erlassene Requisitoriales, um deren weitere und sichere Beförderung würde nachgesuchet werden. Als
aber

aber der April gleich darauf zitternd zu sprechen anfieng: Die bey Kayserlicher Majestät angebrachte Achtßklage; so wurde derselbe sofort interrumpiret, wie mit allem Fug und Recht geschehen können, zur Zurücknahme genöthiget, und nach Verdienst zur Thüre hinaus gewiesen, und dieser ganze Actus hatte keine Minute gedauert.

Ein jeder Unpartheyischer wird hieraus von selbst ermessen, daß solches, was auch der sich nennende Notarius April von seiner vermeyntlich intendirten Insinuation ausgesprenget und fälschlich venditiret haben mag, so wenig einem legalen Insinuations-Actui ähnlich seye, daß vielmehr derselbe, unter falschem Vorwand, bey vorgedächter Gesandtschaft um Audienz bitten lassen, und daß, so bald derselbe vorgelassen, und kaum einige Worte vorgebracht, diesem angebentlichen Notario sogleich nach Verdienst die Thüre gewiesen, und von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft dessen Abbringen mit nichten angehoret, weniger etwas von Ihr durchgelesen und durchgeblättert worden seye. Wobey man nur dieses erwähnen will, daß die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs

Reichs mit einem Charactere repräsentatio verse-
hene Comitial-Gesandtschaften, und welche sonst
niemanden in der Welt, als Ihren Höchst- und Ho-
hen Principalen und Committenten Rede und Ant-
wort zu geben schuldig sind, so wenig zur Annahme
dergleichen vermeyntlichen Insinuandorum in Reichs-
Gerichtlichen Processual-Sachen bevollmächtigt
seynd, als hoffentlich wohl keiner unter Ihnen
sich finden lassen wird, der auf eine seinem Cha-
rakter ganz unanständige Weise, gleich denen Agen-
ten und Procuratoren, sich dazu gebrauchen, oder
etwas dergleichen aufdringen zu lassen, gemeynet
seyn werde.

Welchergestalt hergegen die von denen Höchsten
Reichs-Gerichten an Churfürsten, Fürsten und
Stände ergehende Verfügungen verkündet, und wie
deren Insinuation verrichtet werden soll, darüber
giebet die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung
Part. I. Tit. 51. & 52. klare Maas und Ziel, und in
dem Art. V. §. 54. des Westphälischen Friedens
wird das Reichs-Hofraths-Collegium angewiesen,
quoad Processum judicarium nach der Cammer-
Gerichts-Ordnung sich überall zu richten, auch wird
selbi-

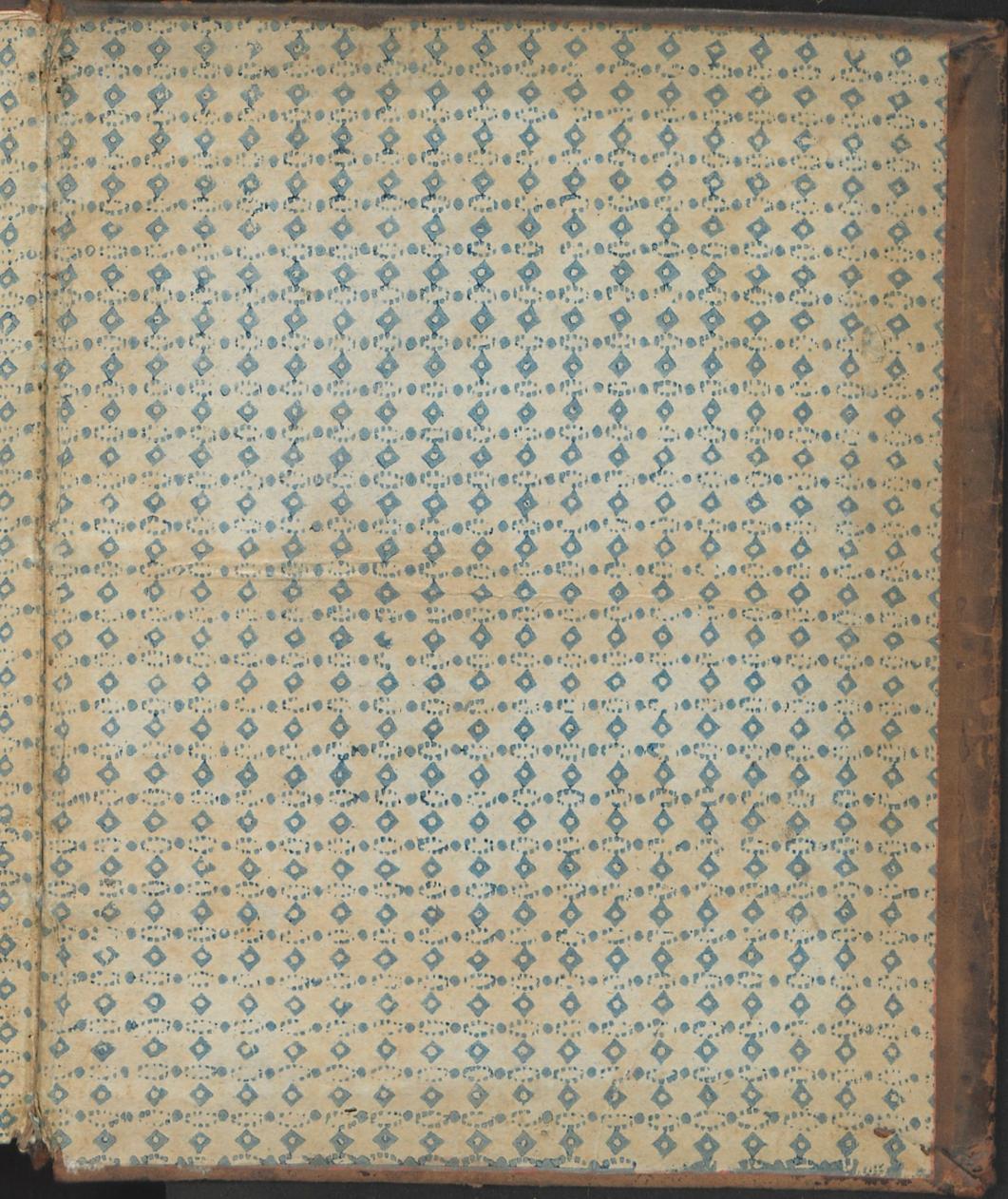
selbigem ebendieses in der Reichs-Hofraths-Ordnung de Anno 1654. Tit. 2. S. 8. wörtlich vorgeschrieben.

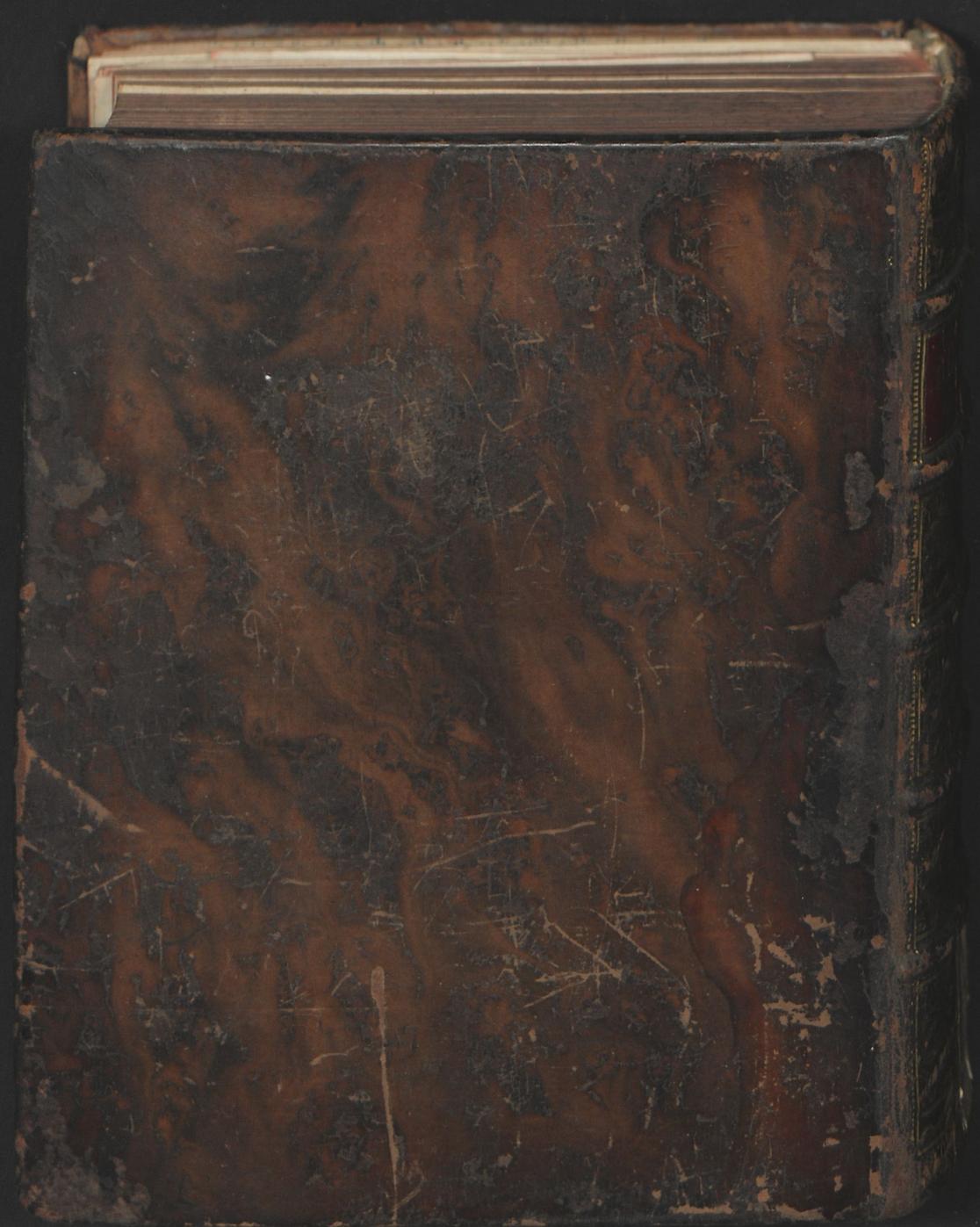
Es wäre dahero überflüssig, anzumerken, daß es eine so offenbare Zudringlichkeit als Nullität seye, wann, in Ansehung Sr. Königlichen Majestät in Preussen, diese klare und Reichs-Satzungs-mäßige Vorschrift hintangesetzt werden wollte; allermassen es wohl ohnstreitig bleiben wird, daß, wann jemand, er sey wer es wolle, an Allerhöchst-Dieselben in Dero Qualität als ein Teutscher Reichs-Stand Zuspruch zu haben vermeynen möchte, derselbe sowohl als die Reichs-Gerichte, Sich nach jener Vorschrift, in Ansehung des allenfallsigen Modi insinuandi, achten müsse, und sub poena nullitatis davon nicht abgehen, noch eine illegale und Reichs-Constitutions-widerige Neuerung nach Willkühr, und ohne sich bey dem gesammten Reiche responible zu machen, impuné zu tentiren, sich gelüsten lassen dürfen. Gestalten dann die Endes unterzogene Königl. Preussisch-Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft sich wider alle etwa hiergegen anmaßlich vorzunehmende Neuerung und Illegalität, in was für Sache es auch seye, und
auf

auf was für Weise solches immer geschehen, oder noch
geschehen möchte, hiermit vor Einer Hochansehul-
chen allgemeinen Reichs-Versammlung auf das
feyerlichste verwahret, und gegen alle illegale Reichs-
Constitutions-widrige Zudringlichkeiten in bester
Form Rechtens protestiret haben, auch desßhalb
eventualiter gesammter Höchst- und Hoher Herren
Reichsständen Absützen, Namens ihres Allerhöchsten
Herrn Principalen, geziemend nachzusuchen, nicht An-
stand nehmen wollen; Denen sämtlichen anwe-
senden Fürtrefflichen Gesandtschaften zu beständigem
Wohlwollen und Freundschaft sich bestens empfeh-
lend. Regensburg, den 29sten November 1757.

Erlich Christoph Freyherr von Plotho.









PRO-MEMORIA

des

Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen
Comitial-Gesandten,

H E R R N

Ehrlich Christoph Freyherrn von Plotho,

d. d. 29sten Novembr. 1757.

an die

allgemeine Reichstags-Versammlung
zu Regensburg,

den Insinuations-Actum des dasigen Hochstifts-
Advocaten, D. Aprils betreffend.